



Gemeinde PUCHENAU

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau - Oberösterreich

Kundmachung

Zahl: 810-005-000-2022
Bearb.: Endt Christian
Tel.: 0732/221055-252
Mail: christian.endt@puchenau.ooe.gv.at

Gemäß §94 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF
wird kundgemacht:

Puchenau, am 15.12.2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 14. 12. 2022, mit der eine

Wassergebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr. 28 idgF und § 15 Abs 3 Z 4 des
Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.I Nr. 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche
Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Puchenau (im Folgenden kurz
Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.
Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen
von Gebäudeeigentum der/die Gebäudeeigentümer/in. Bei mehreren
Eigentümern/Eigentümerinnen besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 16,03 je Quadratmeter
der Bemessungsgrundlage nach § 3, mindestens aber pro Anschluss EUR 2.725,10 (170
m²) jeweils zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- (2) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der Gebühr gemäß Abs
1 (zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer).

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Fläche der an die gemeindeeigene
Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gebäude, und
zwar:
 1. bei eingeschossigen Gebäuden die bebaute Fläche,
 2. bei mehrgeschoßigen Gebäuden einschließlich Dachgeschoß oder ausgebauten
Dachräumen die Summe der bebauten Geschoßflächen.

- (2)
1. Die bebaute Kellergeschoßfläche wird zur Gänze verrechnet, wenn die Hälfte oder mehr als die Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut ist (einschließlich Stiegen, Vor-, Nass- und Nebenräume).
 2. wenn weniger als die Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut ist (einschließlich Stiegen, Vor-, Nass- und Nebenräume), wird nur 50 % der bebauten Kellergeschoßfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.
 3. Befinden sich im Kellergeschoß ausschließlich Lager- und Abstellräume entfällt die Berechnung der bebauten Kellergeschoßfläche als Bemessungsgrundlage.
- (3) Freizeit- und Fitnessräume, Wintergärten, Schwimmbad, Sauna und dergleichen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Schwimmbäder im Freien, sowie Schwimmteiche mit einer Wasserfläche von mehr als 50 m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- (5)
1. Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden beträgt die für Wohnzwecke des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin ermittelte Bemessungsgrundlage (bebaute Fläche) maximal 250 m².
 2. Weitere Wohnungen einschließlich Ausgedinge werden wie Absätze 1, 2 und 3 berechnet.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
1. Nebengebäude, Garagen, Carports, Garten- und Gerätehütten und dergleichen wenn sie nicht gewerblich betrieben werden;
 2. Flugdächer, Vordächer, Balkone, Loggien, Pergolen, überdeckte Terrassen und Sitzplätze.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 5 errechnete Gesamtfläche wird je Geschos auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Zu-, oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch oder durch Nutzungsänderungen ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, soweit die der bereits entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechende Bemessungsgrundlage überschritten wird. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen. Die Bemessungsgrundlagenermittlung zu den jeweils gültigen Verordnungen wird davon nicht berührt.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die Ergänzungsgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Gebäude zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Fläche der bereits entrichteten Mindestgebühr ergibt.
- (3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die Gebühr gemäß § 2 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein unbebautes oder bebautes Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v H der Wasseranschlussgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 des § 3 der vorliegenden Wassergebührenordnung zu entrichten.

§ 5

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/innen haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v H jenes Betrages, der von dem/den betreffenden Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/innen unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleich großen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem/der betreffenden Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/in bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v H pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Gebührenpflicht für Anschluss- und Ergänzungsgebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 leg cit entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Fertigstellung des Gebäudes, welche dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen nach dessen Vollendung zur Gebührenvorschreibung bekannt zu geben ist, jedenfalls aber spätestens zwei Jahre nach Baubeginn gem. § 39 der Oö BauO 1994 idgF.

§ 7

Wasserbezugsgebühr, Grundgebühr

- (1) Die Eigentümer/innen der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr sowie eine Grundgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr beträgt bei einer Messung des Verbrauches mit amtlichem Wasserzähler pro Kubikmeter EUR 1,77 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

- (2) Die jährliche Grundgebühr ist wie folgt zu entrichten:
1. pro Anschluss, jedoch wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, je Wohneinheit EUR 52,60 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
 2. Je Gewerbebetrieb bzw gewerbliche Betriebsstätte, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, bei einem

Jahreswasserverbrauch bis	100 m ³	EUR	52,60
Jahreswasserverbrauch bis	500 m ³	EUR	105,20
Jahreswasserverbrauch über	500 m ³	EUR	157,80

 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- (3) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Wasserbezugsgebühr beginnt,
1. beim Neubau mit dem auf den Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage folgenden Monatsersten,
 2. bei Errichtung eines Zu- oder Umbaues sowie bei Neubau nach Abbruch oder durch Nutzungsänderungen gem § 4 ab dem auf die Fertigstellung folgenden Monatsersten.

§ 8 Wasserzählergebühr

Die Eigentümer/innen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw Besitzer einer privaten Wasserversorgung (Quelle, Brunnen udgl) haben für die Beistellung des Wasserzählers eine von der Linz AG festgesetzte und jährlich angepasste Wasserzählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr 2023:

Nenngröße 3 m ³ /h	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 4 m ³ /h	EUR 37,62,
Nenngröße 7 m ³ /h	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 10 m ³ /h	EUR 44,46,
Nenngröße 20 m ³ /h	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 16 m ³ /h	EUR 69,54,
Nenngröße 20/30 m ³ /h	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 16 m ³ /h (Flansch)	EUR 148,19,
Nenngröße DN 50 mm	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 25 m ³ /h	EUR 148,19,
Nenngröße DN 80 mm	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 63 m ³ /h	EUR 182,39,
Nenngröße DN 100 mm	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 100 m ³ /h	EUR 182,39,
Nenngröße DN 150 mm	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 250 m ³ /h	EUR 422,92,

zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

§ 9 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des unbebauten Baugrundstückes.

§ 10 Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,200 jährlich pro Quadratmeter des unbebauten Baugrundstückes zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Auf die Wassergebühren gemäß §§ 7 und 8 sind Zwölfelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils am 5. eines jeden Monats (Ausnahme 05.07. = Abrechnung) im Nachhinein fällig und zu entrichten. Die Gebühr wird von der Linz Service GmbH im Auftrag der Gemeinde Puchenuau vorgeschrieben und eingehoben.
- (2) Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung der sich ergebenden Wassergebühren gemäß §§ 7 und 8 abzüglich der Akontozahlung sind für die unter Abs 1 angeführten Grundstücke jeweils am 5. Juli fällig.
- (3) Die jährliche Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§ 12 Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Solche Regelungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. 12. 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

angeschlagen am: 15. Dezember 2022
abgenommen am: 30. Dezember 2022



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.puchenuau.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Christian Endt, 15.12.2022 08:15:17